



SGL GROUP
THE CARBON COMPANY

**Gegenanträge
zur ordentlichen
Hauptversammlung der
SGL CARBON SE**

am 30. April 2013 in Wiesbaden

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2013.

Von: James Bretana

Gesendet: Montag, 8. April 2013 15:17

An:

Betreff: Gegenanträge zur HV 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei möchte ich als Aktionär der SGL Carbon Group folgenden Gegenanträge stellen

1. Die Vergütung der jeweiligen Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder wird auf 50% des Vorjahreswertes reduziert.

2. Die Teilnahmevergütung für Personal-, Strategie- und Technologieausschussmitglieder wird für alle gestrichen. Sie bekommen ja schließlich ein Gehalt!

3. Die eingesparten Ressourcen werden an die Aktionäre ausgeschüttet.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

James Bretana

8.4.2013

Franz Tobiasch
Holunderweg 4
86707 Westendorf
Tel: 08273-2469
Email: ftobiasch@arcor.de

HV der SGL Group 2013

13.4.13

Gegenanträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur genannten HV stelle ich folgende Gegenanträge:

TOP 2 Bilanzgewinn

Die Ausschüttung einer Dividende von € 0,20 je Stückaktie ist ein Hohn, denn sie entspricht gerade mal 7 Promille oder auch 0,7 Prozent bezogen auf den Aktienkurs. Das ist ausschließlich bei Blutalkohol ein relevanter Wert. Bei einer jährlichen Inflationsrate von 1,5 bis 2 % in Deutschland kann das wohl keine angemessene Kapitalrendite sein!

Daneben unterstützt das Unternehmen mit Millionenbeträgen einen mäßig erfolgreichen Fußballklub mit ohnehin überbezahlten Profikickern auch zu Lasten einer angemesseneren Dividende.

Zudem scheinen mir die Kosten der Auszahlung für solche lächerlichen Beträge eher als Gebührenersatz für die damit befassten Finanzinstitute gedacht.

Darum beantrage ich hiermit, den gesamten Gewinn zusätzlich und zu je 50% für die Ausbildung von jungen Menschen und für die Weiterbildung der Mitarbeiter dieses Unternehmens aufzuwenden. Der Nachweis für die „Zusätzlichkeit“ ist binnen 3 Jahren zu erbringen. Der Bilanzgewinn von € 25.766.439 ist dazu gerecht auf alle Standorte zu verteilen. Zum Nachweis ist der unter TOP 5 bestimmte Konzernabschlussprüfer verpflichtet.

TOP 3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Auch aus den in TOP 2, Verwendung des Bilanzgewinnes, genannten Gründen sind die Mitglieder des Vorstands nicht zu entlasten.

Die Mitglieder des Vorstands haben zudem seit 2009 per Saldo knapp 300.000 Aktien des Unternehmens mehr verkauft, als sie (zu einem günstigeren Kurs als dem Tageskurs erworben oder) zum Tageskurs gekauft haben.

Der Negativsaldo hierbei liegt bei gut € 13.000.000.-.

Dies spricht m.E. allgemein nicht für eine besonders gute Bindung des Vorstands an das Unternehmen und spricht somit klar und deutlich gegen die privilegierten Aktienoptionspläne für bestimmte Führungskräfte. Eine solche Haltung, wider die Beteuerungen zur Einführung solcher Pläne unterstellt, lässt an der Verfolgung der reinen Unternehmensziele zweifeln. Solche Aktienoptionspläne sind somit neu auszurichten.

Über das Verhalten der restlichen ca. 195 Mitglieder des Oberen Führungskreises des Unternehmens kann hier allerdings keine Aussage getroffen werden, da davon keine Kauf- oder Verkaufszahlen von Aktien vorliegen.

TOP 4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Auch aus den in TOP 2, Verwendung des Bilanzgewinnes, genannten Gründen sind die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht zu entlasten.

Zudem haben sie offensichtlich keine Bedenken gegen TOP 7 angemeldet.

Weiters akzeptieren sie offensichtlich, dass der Vorstandsvorsitzende einen geraumen Anteil seiner dem Unternehmen und deren Anteilseignern geschuldeten Leistung als Vorsitzender oder Mitglied in anderen Aufsichtsräten widmet. Wie sonst wäre es auch zu erklären, dass hohe Millionenabschreibungen erforderlich wurden, die die Unternehmensgewinne, somit das Rating und auch die Dividendenzahlungen schwer beeinflusst haben?

Top 7 Anpassung der Vergütung des AR

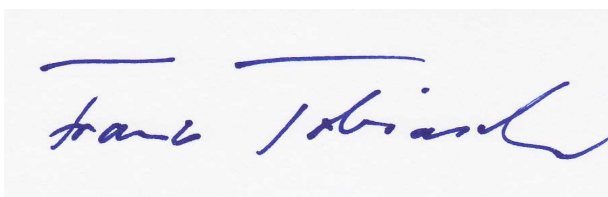
Diesem TOP ist grundsätzlich zu widersprechen, weil

a) nicht definiert ist, wer die „Verwaltung“ der SGL CARBON SE ist, die eine „angemessene“ Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung für geboten hält, Wie heisst die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor, welche/r eine solche Erhöhung vorschlägt bzw. dazu von wem auch immer beauftragt wurde?

b) Die „deutlich gestiegenen Erwartungen an die Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats“ wurden auch in der Vergangenheit sehr oft enttäuscht, obwohl sie auch immer an irgendwelche weitaus höheren Erfordernisse angepasst wurden. Ich erinnere (nur sehr ungern) an den hybrisleichen Börsengang in New York, die Unternehmenszukäufe, welche die Mitarbeiterzahl des Unternehmens einst auf weit über 10.000 anschwellen ließen, um dann teuer angepasst werden zu müssen, auch die unzulässigen Preisabsprachen, die zu den bekannten Kartellverfahren mit hohen Strafen führten und die dem damals sicherlich nicht unterbezahlten Aufsichtsrat entgangen waren. Warum sollte das heute und künftig anders sein? Und wenn es anders sein sollte, warum wird dann für die Aufsichtsratsmitglieder neu eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen nach dem Motto, ich will zwar mehr Geld, aber haften für meine gut honorierten Entscheidungen will ich nicht und das, obwohl diese Vermögensschadenshaftpflichtversicherung auch einen geldwerten Vorteil hat.

Zudem sollten die vorgeschlagenen Erhöhungen auch keine Kompensation für die mickrige Dividende sein. Erhöhungen von bis zu 108 % (für die neue Aufsichtsratsvorsitzende?) sind und bleiben so unanständig und durch nichts zu rechtfertigen. Fragen sie z.B. bitte nach Rentenerhöhungen seit 2007. Da bleibt zur Marge zu 108 % eine gewaltige Lücke.

Beiläufig liegt die SGL CARBON SE bei den Ratings von „Die Welt“ für Deutschlands wichtigste Unternehmen für 2011 auf Platz 396 (dreihundertsechundneunzig). Auch in Relation dazu ist für mich der Aufsichtsrat, ganz zu schweigen vom Vorstand, eher überbezahlt.



Franz Tobiasch

Christian Strenger

Per E-Mail: hv2013@sglgroup.com

SGL Carbon SE
Group Legal
Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden

Frankfurt, den 15. April 2013

"Gegenantrag zur Hauptversammlung der SGL Carbon SE am 30. April 2013"

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die am 30. April 2013 um 10:00 Uhr stattfindende ordentliche Hauptversammlung der SGL Carbon SE stelle ich hiermit als Aktionär folgenden Gegenantrag zu

TOP 4 – Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012

'Ich beantrage, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012 keine Entlastung zu erteilen.'

Begründung:

Der Aufsichtsrat kann nicht entlastet werden, da er im Rahmen seiner Tätigkeit den ihm obliegenden Corporate Governance-Anforderungen nicht genügt und damit seine Amtspflichten verletzt hat. Dies ergibt sich aus zweierlei Umständen:

1. Abgabe einer unrichtigen Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Frau Susanne Klatten, derzeit noch stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, übt auf die Geschäfte der SGL Carbon SE einen maßgeblichen Einfluss aus. Frau Klatten ist über die ihr gehörende Skion GmbH mit rund 28 % die größte Einzelaktionärin der SGL Carbon SE. Sie ist gleichzeitig auch Mitglied der Familie Quandt, die mit 46,7 % die Hauptaktionärin der BMW AG ist. Diese ist selber mit 15,72 % an der SGL Carbon SE beteiligt. Zwischen den unternehmerischen Interessen der SGL Carbon AG auf der einen Seite und der BMW AG auf der anderen Seite bestehen jedoch, zumindest durch die gemeinsame Tochtergesellschaft 'SGL Automotive Carbon Fibres', zumindest potentielle Konflikte. Diese bilden sich damit in besonderem Maße in der Person von Frau Klatten ab. Die Interessenskonflikte von Frau Klatten werden sich noch verstärken, wenn sie – wie in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt – das Amt des Aufsichtsratsvorsit-

zenden der SGL Carbon AG SE übernehmen sollte und damit auch in der Lage ist, Beschlussfassungen über besonders bedeutende Angelegenheiten durch ihr Doppelstimmrecht dieses Gremium maßgeblich zu bestimmen.


Auf diesen Interessenskonflikt von Frau Klatten haben die Mitglieder des Aufsichtsrats an keiner Stelle, so auch nicht in dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, hingewiesen. Dies aber stellt eine Abweichung von der Empfehlung des Ziff. 5.5.3 des Deutschen Corporate Governance Kodexes in der Fassung vom 15. Mai 2012 dar. Die Entsprechenserklärung vom 6. Dezember 2012 enthielt ebenfalls keine Auseinandersetzung mit diesem Umstand und ist deshalb unrichtig. Wegen des damit verbundenen Pflichtverstoßes kann dem Aufsichtsrat keine Entlastung erteilt werden.

2. Fehlerhafte Amtsausübung des Aufsichtsrats wegen Nominierung von Frau Klatten zur Aufsichtsratsvorsitzenden

Wie dargestellt, befindet sich Frau Klatten bereits heute aufgrund ihrer Beteiligung an der BMW AG in dem zumindest potentiellen Konflikt, sowohl die Unternehmensinteressen der SGL Carbon SE als auch die der BMW AG zu verfolgen. Mag ein solcher Interessenskonflikt – sollte er denn ordnungsgemäß im Rahmen der Entsprechenserklärung offengelegt und erläutert werden – möglicherweise noch akzeptabel sein, verdichtet er sich in nicht hinnehmbarer Weise, wenn Frau Klatten jetzt zur Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit den damit verbundenen Sonderrechten gewählt werden sollte. Dennoch hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom Oktober 2012 (und jetzt bestätigt in der Einladung zur HV vom 30.04.2013) Frau Klatten als Kandidatin für den Aufsichtsratsvorsitz vorgeschlagen. Die Nominierung einer durch diesen – zumindest potenziellen – Interessenskonflikt vorbelasteten Kandidatin hätte nicht erfolgen dürfen. Vielmehr hätte der Aufsichtsrat sich auf einen Bewerber verständigen müssen, der keinen jetzigen und potentiellen gravierenden Interessenskonflikten mit dauerhafter Wirkung unterliegt. Auch wegen der damit verbundenen Amtspflichtverletzung kann der Aufsichtsrat nicht für das vergangene Geschäftsjahr entlastet werden.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung der Gegenanträge.

Mit freundlichen Grüßen


(Christian Strenger)

P.S.: Die Depotbescheinigung der Depotbank wird morgen Vormittag nachgereicht.

Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE zum Gegenantrag von Herrn Christian Strenger zu Tagesordnungspunkt 4 der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2013

I.

Die von der Gesellschaft am 6. Dezember 2012 veröffentlichte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist inhaltlich richtig und daher nicht zu beanstanden.

Gemäß Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Diese Empfehlung steht in Zusammenhang mit Ziffer 5.5.2 DCGK, nach der jedes Aufsichtsratsmitglied Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen soll. Die vorgenannten Empfehlungen betreffen ausschließlich tatsächlich aufgetretene Interessenkonflikte. Über etwaige mögliche zukünftige oder theoretisch denkbare Konfliktlagen ist hingegen nicht zu berichten.

Im Geschäftsjahr 2012 sind weder in der Person von Frau Susanne Klatten noch in der Person anderer Aufsichtsratsmitglieder Interessenkonflikte tatsächlich aufgetreten. Insbesondere sind keine Beschlussfassungen im Aufsichtsrat hinsichtlich der SGL Automotive Carbon Fibers erfolgt, an der die SGL Carbon SE und die BMW AG beteiligt sind. Vorstand und Aufsichtsrat vermögen auf der Basis der von Herrn Strenger angeführten Umstände auch keine potentiellen Interessenkonflikte in der Person von Frau Klatten zu erkennen.

Die Gesellschaft weist ferner darauf hin, dass Frau Klatten mittelbar lediglich über 12,6 % der Stimmrechte bei BMW AG verfügt; dies ergibt sich aus dem Konzernlagebericht der BMW AG für 2012. Die von Herrn Strenger vorgenommene Zusammenrechnung mit dem Anteilsbesitz von Frau Johanna Quandt und Herrn Stefan Quandt ist irreführend.

II.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Ziffer I. ist der Vorwurf einer Pflichtverletzung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die beabsichtigte Wahl von Frau Susanne Klatten zur Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft zurückzuweisen.

Weder dem Aktiengesetz noch dem Deutschen Corporate Governance Kodex (mit Ausnahme von Ziffer 5.4.4 Satz 2) lassen sich außerdem Regeln zur Wählbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zum Vorsitzenden dieses Gremiums entnehmen. Insbesondere ist es nicht unzulässig, ein Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden zu wählen, welches potentiell einmal einem Interessenkonflikt unterliegen könnte. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden steht im freien Ermessen der Aufsichtsratsmitglieder. Von Herrn Strenger postulierte Beschränkungen der Wählbarkeit bestehen nicht und könnten nicht einmal im Wege einer Satzungsänderung statuiert werden.

III.

Vorstand und Aufsichtsrat halten an ihrem Beschlussvorschlag fest, den im Geschäftsjahr 2012 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

SGL Carbon SE